

Stadtteilverein Heidelberg-Pfaffengrund e.V.

Satzung

Stand: 28.04.2022

Präambel

Der am 1. April 1949 als Kultur-Kartell Pfaffengrund gegründete und am 7. Juni 1963 eingetragene Verein hat der Anregung seiner Mitglieder in der Mitgliederversammlung vom 5. Juli 1971 entsprochen und sich unter Änderung des Namens und Gestattung der Einzelmitgliedschaft nunmehr folgende neue Satzung gegeben.

In der Mitgliederversammlung vom 26. Februar 1993 wurde beschlossen, die Vereins-Satzung in den §§ 1, 3, 6 und 7 zu ändern bzw. zu ergänzen und sie neu aufzulegen. Unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch das Amtsgericht/Registergericht Heidelberg tritt die neue Satzung sofort in Kraft; frühere Ausgaben verlieren gleichzeitig ihre Gültigkeit.

In der Mitgliederversammlung vom 29. März 1996 wurde beschlossen, die Vereins-Satzung in den §§ 3, 6 und 7 zu ändern bzw. zu ergänzen und sie neu aufzulegen. Unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch das Amtsgericht/Registergericht Heidelberg tritt die Satzung sofort in Kraft, frühere Ausgaben verlieren gleichzeitig ihre Gültigkeit.

In der Mitgliederversammlung vom 16. März 2001 wurde beschlossen, die Vereins-Satzung in den §§ 3, 7 und 9 zu ändern bzw. zu ergänzen und sie neu aufzulegen. Unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch das Amtsgericht/Registergericht Heidelberg tritt die Satzung sofort in Kraft, frühere Ausgaben verlieren gleichzeitig ihre Gültigkeit.

In der Mitgliederversammlung vom 28. April 2022 wurde beschlossen, die Vereins-Satzung in den §§ 7 und 8 zu ändern bzw. zu ergänzen und sie neu aufzulegen. Unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch das Amtsgericht/Registergericht Heidelberg tritt die Satzung sofort in Kraft, frühere Ausgaben verlieren gleichzeitig ihre Gültigkeit.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Stadtteilverein Heidelberg-Pfaffengrund e.V.“. Er hat den Sitz in Heidelberg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Heidelberg unter VR 325 eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein wird sich mit den ihm gegebenen Mitteln um die Belange des Pfaffengrundes bemühen.
2. Seine wesentlichen Aufgaben sind:
 - a. Kommunalpolitische Aufgaben innerhalb und außerhalb des Stadtteils, soweit sie den Interessen der Allgemeinheit nicht widerlaufen, zu fördern.
 - b. Die Verwirklichung notwendiger Maßnahmen für den Stadtteil durch Eingaben und Verhandlungen mit städtischen und staatlichen Behörden zu erreichen.
 - c. Das kulturelle und gesellschaftliche Leben sowie bodenständiges Brauchtum in diesem Stadtteil zu pflegen und zu fördern.
 - d. Anlagen für die Allgemeinheit im Stadtteil zu fördern und zu erhalten.
 - e. Die im Stadtteil ansässigen Vereine und Organisationen in ihren Zielsetzungen zu unterstützen.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes oder bei Auflösung sowie Aufhebung des Vereins. Es darf niemand durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins widersprechen, oder durch unverhältnismäßige Leistungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden:

- a. Natürliche Personen,
- b. Ehepaare und Familien, die in einem gemeinsamen Hausstand wohnen,
- c. Juristische Personen,
- d. Vereine, Interessengruppen sowie deren Untergruppen (Abteilungen), auch wenn sie nicht den Status eines e.V. besitzen.

2. Die Mitgliedschaft wird durch ein schriftliches Beitrittsgesuch und dessen Genehmigung durch den Vorstand erworben.

3. Mitglieder sind:

- a. Die Pfaffengrunder Pfarreien, vertreten durch die jeweiligen Geistlichen
- b. die Pfaffengrunder öffentlichen Schulen, vertreten durch die jeweiligen Rektoren.

4. Ehrenmitgliedschaft, Ehrenvorsitzender:

Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder Beschluss des Vorstandes nach § 7, Ziff. 2 zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Es können gleichzeitig mehrere Mitglieder Ehrenmitglieder sein. Ehemalige Vorsitzende, die den Verein während der Dauer der Amtszeit als Vorstandsvorsitzende in besonders herausragender Weise geleitet haben, können durch den Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Es kann nur jeweils ein Ehrenvorsitzender gewählt sein. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Die Ehrenmitgliedschaft bzw. der Titel eines Ehrenvorsitzenden kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aberkannt werden.

5. Die Mitgliedschaft geht verloren:

- a. Durch Tod
- b. Durch Austritt, der nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich an den Vorsitzenden erklärt werden kann.
- c. Durch Ausschluss, wenn sich das Mitglied grob satzungswidrig verhält, sich eines ehrenrührigen Handelns schuldig macht oder gemacht hat oder mit der Beitragszahlung länger als 1 Jahr im Rückstand ist. Der Ausschluss des Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes nach § 7, Ziff. 2., erklärt werden.

§4 Beiträge - Geschäftsjahr

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet.
2. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

§6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Das gilt auch für Personenvereinigungen. Sind bei Partner-Mitgliedschaften beide Partner anwesend, hat jedes von beiden eine eigene Stimme. Bei Familien-Mitgliedschaften können höchstens 2 Stimmen, gleichgültig von welchen Personen aus der Familie, abgegeben werden. Vertreter der in § 3, Ziff. 3., genannten Mitglieder können ihre Vertretung an eine Person ihrer Wahl delegieren; die Delegierten haben sich entsprechend in der Anwesenheitsliste zu bezeichnen,

2. Die Mitgliederversammlung soll jährlich im ersten Jahresdrittel einberufen werden. Die Einladung hat durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung spätestens zehn Tage vorher zu erfolgen: Schriftlich auf dem Postweg oder in einer offiziellen Publikation des Vereins (sofern diese jedem Mitglied zugestellt wird).

3. Bei Satzungsänderungen, welche nur über das Einladungsschreiben des Einberufungsorgans angekündigt werden können, sind die zu ändernden §§ bei der Einladung näher zu bezeichnen. Soll eine neue Satzung angenommen werden oder anlässlich einer Änderung die gesamte Satzung neu gefasst werden, genügt die Angabe "Änderung und Neufassung der Satzung" (§ 32, Abs. 1, Satz 240 BGB).

4. Anträge, über die in der Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden soll und die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, sind spätestens drei Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

5. Der Vorsitzende oder ein vom Vorstand beauftragtes Mitglied leitet die Mitgliederversammlung.

6. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) Den Jahresbericht;
- b) den Kassenbericht;
- c) die Entlastung des Vorstandes und des Kassierers;
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- e) Satzungsänderungen und vorliegende Anträge;
- f) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.

7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Einberufungsorgan oder mehr als 1/3 der Mitglieder es für erforderlich halten. Diese hat innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der in § 6, Abs. 2, festgelegten Ladungsfrist stattzufinden.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) Dem Vorsitzenden;
 - b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden;
 - d) dem Kassierer;
 - e) dem Schriftführer;
 - f) dem stellvertretenden Kassier;
 - g) zwei stellvertretenden Schriftführern;
 - a) Öffentlichkeitsarbeit
 - b) Mitgliederverwaltung
 - h) dem Geschäftsführenden Vorstand Gesellschaftshaus;
 - i) einem bis acht Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden;
 - j) ein bis zwei zusätzlichen Beisitzern, die vom Vorstand (Ziff. 2) für bestimmte Aufgaben ernannt werden können. Die Ernennungen sind in der nächsterreichbaren Ausgabe der offiziellen Publikation bekannt zu geben.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind unter § 7 Ziff. 1 a) bis h) genannten Personen. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Die Vorstandsmitglieder scheiden, vorbehaltlich der Amtsniederlegung, jedoch erst aus dem Amt, wenn der entsprechende Nachfolger gewählt ist. Ihre Amtsdauer verlängert sich jedoch höchstens um sechs Monate.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsdauer jeweilige Nachfolger zu wählen.
6. Das Wahlorgan ist berechtigt, eine Person mit Mehreren Ämtern zu betrauen (Ämterhäufung).
7. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Eine Geschäftsordnung regelt die weiteren Einzelheiten.
8. Der Vorstand kann Ausschüsse zur Erledigung Bestimmter Aufgaben bilden, sie mit den erforderlichen Vollmachten ausstatten und wieder auflösen.
9. Der Vorstand ist verpflichtet, in alle, namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 8 Revisoren

Die Kasse wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Revisoren geprüft. Die Revisoren erstatten der Versammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassiers. Die Revisoren werden auf Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar mit dem Vorstand nach § 7 a) bis h).

§ 9
Beirat

1. Der Beirat setzt sich zusammen aus:
 - a. Den im Stadtteil wohnenden Stadträten, sofern sie Mitglieder sind;
 - b. den Mitgliedern des Bezirksbeirats Pfaffengrund.
 - c. den Vorsitzenden der Pfaffengrunder Vereine; Interessengruppen und deren Unterabteilungen, sofern sie Mitglieder sind;
 - d. den Geistlichen der Pfaffengrunder Pfarreien;
 - e. den Rektoren der Pfaffengrunder Schulen;
 - f. den Vorsitzenden der Elternbeiräte.

2. Der Beirat ist mindestens einmal jährlich durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand, möglichst unter Angabe der Tagesordnung. Der Beirat hat beratende Funktion und kann keine bindenden Beschlüsse ohne Zustimmung der Vorstandschaft treffen.

§ 10
Wahlen – Abstimmungen

1. Bei zwei oder mehreren Bewerbern für ein Amt müssen die Wahlen schriftlich und geheim durchgeführt werden. Gibt es für eines oder mehrere Ämter jeweils nur einen Bewerber und stimmt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer offenen Abstimmung durch Handzeichen zu, so kann sowohl für ein einzelnes oder auch über eine Gruppe von Ämtern en bloc per Handzeichen abgestimmt werden. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält.

2. Abstimmungen sind grundsätzlich offen, sofern nicht ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung verlangt. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht die Satzung oder das Gesetz eine andere Mehrheit vorschreibt.

3. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, der Vorstand bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten. Wird Beschlussfähigkeit festgestellt, so ist eine neue Sitzung unter Einhaltung der in § 6, Abs. 2, festgesetzten Frist einzuberufen. In der neuen Sitzung ist der Vorstand ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

4. Über jede Sitzung ist ein kurzes Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Im Falle der Abwesenheit des Schriftführers wird durch den Versammlungsleiter ein Protokollführer bestimmt, welcher vertretungsweise hinsichtlich des Protokolls die Aufgabe des Schriftführers wahrnimmt.

§ 11
Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen den Kindergärten des Pfaffengrundes zu.

§ 12
Gültigkeit der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 28. April 2022 angenommen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Heidelberg-Pfaffengrund, den 28. April 2022

<i>Vorsitzender:</i>	<i>Beauftragte:</i>
gez. H. Schmitt	gez. Heidemarie Götz

Eintragungsbesccheinigung

Der Verein „Stadtteilverein Kultur-Kartell Heidelberg-Pfaffengrund e.V.“, Sitz Heidelberg-Pfaffengrund, wurde heute unter der Nr. 325 in das hiesige Vereinsregister eingetragen. Heidelberg, den 20. Dezember 1976
Amtsgericht Heidelberg Registergericht gez. Unterschrift Urkundsbeamter der Geschäftsstelle Siegel des
Amtsgerichts Heidelberg

Änderungseintragung

Die Änderung der Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. Februar 1993 in § 1, § 3 (1. und 4.), § 6 (2), § 7 (2. und 3.), § 8 (1. und 2.) und § 9 (4.) wurde vom Amtsgericht Heidelberg am 8. Dezember 1994 bestätigt.

Änderungseintragung

Die Änderung der Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29. März 1996 in § 1, § 3, Ziff. 1. b), Ziff. 4., und Ziff. 5. b), § 7 Ziff. 1. f) und g), Ziff. 3. und 4., § 6, Ziff. 1 und § 8 Ziff. 2 wurde vom Amtsgericht Heidelberg am 28. Oktober 1996 bestätigt.

Änderungseintragung

Die Änderung der Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16. März 2001 in § 3, Ziff. 5. b), § 7 Ziff. 1. und 7. und § 9 Ziff. 1 wurde vom Amtsgericht Heidelberg am 14. Februar 2002 bestätigt.

Änderungseintragung

Die Änderung der Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09. März 2007 in § 3, Ziff. 4 und 5, § 7 und § 8 wurde vom Amtsgericht Heidelberg am 03. März 2009 bestätigt

Änderungseintragung

Die Änderung der Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28. April 2022 in § 3, Ziff. 4 und 5, § 7 und § 8 wurde vom Amtsgericht Heidelberg am 25.08.2022 bestätigt.